



Inhalt

Allgemeine Angaben zum Sonderlandeplatz Detmold.....	2
Genehmigungen	2
Benutzungsordnung	2
Grundsatz	2
Zugelassenes Fluggerät	2
Zeiten.....	2
Beschränkungen	3
Lande- und Abstellentgelte	3
Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	3
Betriebsleiterpflicht.....	3
PPR-Regelung	3
Benutzung der Flugbetriebsflächen	4
Feuerlösch- und Rettungsdienst.....	6
Fundsachen	6
Umweltschutz.....	7
Lärmschutz	7
Sicherheitsbestimmungen.....	7
Schlussbestimmungen.....	8
Salvatorische Klausel	8



Allgemeine Angaben zum Sonderlandeplatz Detmold

Der Sonderlandeplatz Detmold dient vorrangig dem allgemeinen Luftverkehr.

- ICAO-Code: EDLJ
- Halter des Flugplatzes:
Luftsportverein Detmold e.V., Volkwinstraße 62, 32758 Detmold
(Postadresse: Postfach 9180, 32738 Detmold)
E-Mail: vorstand@lsv-detmold.de

Genehmigungen

- Musterkonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter gem. NfL 2024-1-3106 für den Sonderlandeplatz Detmold, EDLJ
- Genehmigung und Änderungen des Sonderlandeplatzes Detmold, EDLJ
- Pachtvertrag und Nachtrag für das Fluggelände Detmold

Benutzungsordnung

Grundsatz

Vorsicht und Rücksicht gegenüber der Bevölkerung, gegenüber anderen Teilnehmern am Luftverkehr und gegenüber allen, die am Sonderlandeplatz Detmold verkehren, ist Voraussetzung für die Benutzung des Flugplatzes. Bei jeder Nutzung sind die Rahmenbedingungen und Auflagen aus den zugrundeliegenden luftrechtlichen Genehmigungen einzuhalten.

Zugelassenes Fluggerät

Segelflugzeuge

Motorsegler

Motorflugzeuge bis 2 Tonnen max. Abflugmasse (MTOM¹)

Luftsportgeräte² (Ultraleichtflugzeuge) mit Ausnahme von Motordrachen

Zeiten

Einschränkungen (local time):

Piste 09: BCMT³ – ECET⁴

Piste 27: 07:00 – 13:00 und 15:00 – 20:00 (werktags)

08:00 – 13:00 und 15:00 – 20:00 (sonn- und feiertags)

¹ Maximum Take-Off Mass

² In dieser Flugplatzbetriebsordnung werden auch Luftsportgeräte als Luftfahrzeuge bezeichnet.

³ Begin of civil morning twilight

⁴ End of civil evening twilight



Beschränkungen

Die Anzahl der Motorflugstarts ist auf 2000 Starts pro Jahr begrenzt.

Begrenzung der täglichen Startzahl:

Piste 09

- Werktags: kein Limit
- Sonn- und feiertags: 30 Starts minus Starts auf Piste 27

Piste 27

- Werktags: max. 20 Starts
- Sonn- und feiertags: max. 13 Starts

Lande- und Abstellentgelte

Die Entgelte sowie die Zahlungsmöglichkeiten werden auf der Homepage des LSV Detmold e.V. veröffentlicht. Sie sind am Tag der Landung zu entrichten.

Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Sonderlandeplatzes Detmold. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.
2. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
3. Die Betriebsleitenden handeln als Vertreter des Vorstandes des LSV Detmold e.V. (Halter). Sie üben das Hausrecht aus.
4. Benutzer ist, wer den Sonderlandeplatz Detmold mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt.
5. Benutzer des Sonderlandeplatzes Detmold sind den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Landeplatzbetreibers unterworfen.
6. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

Betriebsleiterpflicht

Der Sonderlandeplatz Detmold darf gem. NfL 2025-1-3429 mit und ohne Betriebsleiter betrieben werden.

PPR⁵-Regelung

1. Der Sonderlandeplatz Detmold ist PPR.
2. Wer auf dem Sonderlandeplatz landet, erkennt automatisch die Flugplatzbetriebsordnung an und akzeptiert die anfallenden Lande- und Abstellgebühren.
3. Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen. Ist kein Betriebsleiter vor Ort, hat dies über das PPR-Formular auf der

⁵ Prior Permission Required

Flugplatzbetriebsordnung für den Sonderlandeplatz Detmold, EDL

Version 00



Homepage des LSV-Detmold zu erfolgen. In diesem Fall hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer nach dem Flug die Start- und / oder Landezeit in Detmold an info@lsv-detmold.de zu übermitteln.

4. Luftfahrzeugführer, die den Flugplatz Detmold ohne Betriebsleitenden nutzen, haben in geeigneter Weise selbst zu prüfen, ob sich die Flugbetriebsflächen in einem betriebssicheren Zustand befinden. Ist dies nicht der Fall und lassen sich die Mängel nicht vor der Nutzung beseitigen, sind Starts und Landungen ohne Betriebsleitung unzulässig. Des Weiteren darf der Luftfahrzeugführer den Flugplatz Detmold nur bei VMC⁶-Bedingungen nutzen.
5. Datenschutzhinweis: Die erhobenen Daten werden zum Zwecke des PPR gespeichert und spätestens nach dem tatsächlichen Abflug wieder gelöscht.
6. Das Abstellen von Fluggerät geschieht auf eigene Gefahr. Die Sicherung (z.B. Verzurren) muss selbst übernommen werden.

Benutzung der Flugbetriebsflächen

1. Flugbetriebsflächen sind alle Flächen, die zum Abstellen und zur Bewegung von Luftfahrzeugen dienen. Das sind insbesondere Hallen, Vorfelder, Abstellflächen für Luftfahrzeuge, Rollwege, asphaltierte Start-/Landbahn incl. Anrollstreifen (Gras und Asphalt) und Sicherheitsstreifen, Startköpfe Segelflug, Segelflugschleppstrecke (Windenseile), Segelfluglandeflächen und Rückholstreifen (siehe Anhang 1).
2. Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.1. Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist nur gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.
 - 2.2. Das Abstellen von Luftfahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sicherung (z.B. das Verzurren) muss selbst übernommen werden.
 - 2.3. Alle Nutzer des Sonderlandeplatzes sind an die Verfügungen des Betriebsleitenden gebunden.
3. Segelflugzeuge
 - 3.1. Es gilt die Segelflugbetriebsordnung (SBO) in der aktuellen Fassung.
 - 3.2. Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den näheren Weisungen des Halters des Flugplatzes. Von ihm werden die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorgehalten und festgelegt.
4. Motorgetriebenen Luftfahrzeuge
 - 4.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
 - 4.2. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen.
 - 4.3. Beim Anlassen bzw. Rollen der Luftfahrzeuge mit eigener Kraft im Bereich der Hallenvorfelder hat der Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass die Hallentore geschlossen

⁶ Visual Meteorological Conditions

Flugplatzbetriebsordnung für den Sonderlandeplatz Detmold, EDLJ

Version 00



sind, um Beschädigungen und Verunreinigungen anderer Luftfahrzeuge und des Halleninnenraumes auszuschließen.

4.4. Motor-Check (Run up)

Der Motor-Check vor dem Start ist i.d.R. am gemeinsamen Rollhalt 09/27 durchzuführen.

4.5. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

4.5.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter dieses auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs oder den Betrieb auf dem Flugplatzgelände notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Sonderlandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

4.5.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Sonderlandeplatzes dadurch ein Vermögens- oder Sachschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

4.6. Schäden durch Bewegungen von Luftfahrzeugen

Für Schäden, die durch das Bewegen von Luftfahrzeugen entstanden sind, haftet der jeweilige Luftfahrzeughalter.

5. Abstellen und Unterstellen

5.1. Abstellen unter freiem Himmel

Das temporäre Abstellen von Luftfahrzeugen über Nacht ist gegen Entgelt auf den mit nummerierten Reitern gekennzeichneten Flächen zulässig.

5.2. Abstellen im Hangar

Das temporäre Unterstellen von Luftfahrzeugen ist gegen Entgelt ausnahmsweise und in Absprache mit dem Halter möglich.

6. Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen

6.1. Flugbetriebsflächen sind grundsätzlich freizuhalten.

6.1.1. Gäste (Nicht-Vereinsmitglieder) haben sich ausschließlich auf den für den Publikumsverkehr freigegebenen, eingezäunten Flächen um das Vereinsheim aufzuhalten. Das Betreten der Flugbetriebsflächen ist Gästen ausschließlich in Begleitung von Personen gestattet, die mit dem Flugbetrieb vertraut sind. Das sind erwachsene Vereinsmitglieder (aktiv und passiv), minderjährige Flugschüler sowie externe Piloten und Pilotinnen.

6.1.2. Vereinsmitglieder dürfen die Flugbetriebsflächen zum Be- und Entladen schwerer und/oder sperriger Gegenstände mit Kraftfahrzeugen befahren.

6.1.3. Externe Personen dürfen die Flugbetriebsflächen nur mit Genehmigung des Platzhalters befahren.

6.1.4. Beim Befahren des Sonderlandeplatzes gelten die Bestimmungen der StVO.

6.1.5. Kraftfahrzeuge, Zweiräder, andere Fahrzeuge und Geräte dürfen in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstandes auf dem Flugplatz geparkt werden.

Flugplatzbetriebsordnung für den Sonderlandeplatz Detmold, EDU

Version 00



- 6.1.6. Vereinsmitglieder, die mit dem Luftfahrzeug frühestens am nächsten Tag zurückkommen, dürfen ihr Kraftfahrzeug oder Zweirad auf Flächen parken, die keine Flugbetriebsflächen sind (s. Anhang 1).
- 6.1.7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.
- 6.1.8. Für Schäden, die durch Kraftfahrzeuge bzw. Zweiräder an Luftfahrzeugen entstanden sind, haftet der jeweilige Fahrzeughalter.
- 6.2. Pflegearbeiten auf den Flugbetriebsflächen (z.B. Rasen mähen)
 - 6.2.1. Pflegearbeiten sind grundsätzlich auch während des Flugbetriebs zulässig. Sie dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die mit den Regeln des Flugbetriebs vertraut sind.
 - 6.2.2. Pflegearbeiten, die während des Flugbetriebs stattfinden, bedürfen der Abstimmung mit dem Betriebsleitenden oder bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter mit dem Segelflugstartleitenden.
- 6.3. Mitführen von Hunden
 - 6.3.1. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Sie dürfen während des Flugbetriebs auf dem gesamten eingefriedeten Teil des Sonderlandeplatzes nicht frei (unangeleint) herumlaufen. Bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter muss der Halter des Hundes stets damit rechnen, dass ein externes Luftfahrzeug landet.
 - 6.3.2. Der Halter ist für seine mitgeführten Tiere haftbar.

Feuerlösch- und Rettungsdienst

1. Der Feuerlösch- und Rettungsdienst ist gem. NfL 2023-1-2792 der „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ organisiert. Die Rettungsmittel (Verbandskasten, Erst-Hilfe-Material und Rettungsgerät) stehen im Vereinsheim bereit. Sie befinden sich vom Haupteingang aus gesehen hinter der ersten Tür rechts.
2. Externe Unfallzeugen wählen die Notruf-Nrn. 112 oder 110 und leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erste Hilfe. Für sie ist ein Alarmplan am Vereinsheim ausgehängt. Außerdem stehen zwei öffentlich zugängliche Feuerlöscher am Vereinsheim bereit.
3. Vereinsmitglieder, insbesondere Betriebsleitende, handeln gemäß internem Alarmplan, der im „Handbuch für Betriebsleitende“ sowie im Flugvorbereitungsraum veröffentlicht ist.

Fundsachen

1. Fundsachen, die auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich dem Platzhalter anzuzeigen (§ 965 Abs. 1 BGB).
2. Kann der Platzhalter den Eigentümer nicht ermitteln, hat der Platzhalter den Fund und die Begleitumstände des Fundes gegenüber der zuständigen Behörde (Polizei) oder dem örtlichen Fundbüro, anzuzeigen (§ 965 Abs. 2 Satz 1 BGB).
3. Der Halter übernimmt keine Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände.

Flugplatzbetriebsordnung für den Sonderlandeplatz Detmold, EDL

Version 00



Umweltschutz

1. Verunreinigungen

Verunreinigungen des Sonderlandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von ihren Verursachern auf eigene Kosten zu beseitigen, und zwar unverzüglich. Anderenfalls kann der Halter des Sonderlandeplatzes die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

2. Abwässer

Bei Verwendung von wasser- und/oder bodengefährdenden Mitteln hat der Verursacher die sachgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Sonderlandeplatzes von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken be- oder enttankt werden.

1.2. Wird ein Luftfahrzeug an der Tankstelle betankt, so muss es über das Erdungskabel der Tankstelle elektrisch leitend mit einer Erdung verbunden sein.

1.3. Die Tankstelle muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein.

1.4. Das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen mittels Kanister geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Benutzer haftet für Schäden an Hallen, Luftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen, die in Folge des Be- oder Enttankens entstanden sind.

1.5. Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeuges oder Fahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 15 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.6. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 3 (Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer) anzuwenden. Der Halter des Sonderlandeplatzes ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.3. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

2.4. Ein- und Aussteigen von Personen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

Flugplatzbetriebsordnung für den Sonderlandeplatz Detmold, EDL

Version 00



- 2.5. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
Auf den Vorfeldern und in den Luftfahrzeughallen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.
4. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
Bei Arbeiten mit Maschinen, die schädliche, gefährliche oder feuergefährliche Stoffe oder Partikel in der Umgebung verteilen, sind von den Durchführenden besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um Luftfahrzeuge, Inventar und Hallen zu schützen. Das trifft insbesondere auf Schweißarbeiten und Arbeiten mit Schleif- oder Trennmittel zu. In diesen Fällen sind feuerfeste Schutzvorhänge oder -bleche und Feuerlöscher aufzustellen. Luftfahrzeuge sind aus dem gefährdeten Bereich zu entfernen.

Schlussbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbetriebsordnung
Wer gegen die Vorschriften dieser Betriebsordnung oder gegen Weisungen des Halters oder des Sonderlandeplatzes oder seines Vertreters verstößt, kann durch den Halter oder dessen Beauftragten vom Sonderlandeplatz verwiesen werden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Detmold.
3. Inkrafttreten
Diese Flugplatzbenutzungsordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt.

Detmold, 13.05.2026

Luftsportverein Detmold e.V.
Der Vorstand

Dieter Holste
– Vorsitzender –

Christoph Jende
– Motorflugreferent –